



KOA 4.415/17-004

Bescheid

I. Spruch

1. Der WT1 Privatfernsehen GmbH (FN 37365 beim LG Wels) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „WT1“ über die der LT1 Privatfernsehen GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.04.2017 erteilt.

Das Programm „WT1“ ist ein unverschlüsselt im Transportmodell ausgestrahltes, zu ca. 90 % eigenproduziertes 24-Stunden-Programm mit Informationen (Nachrichten aus Politik, Wirtschaft und zu aktuellen Anlässen) sowie Beiträgen über Events, Sport, Kultur, Szene; Jugend etc. mit dem Fokus auf den Raum Wels und Wels-Land. Dabei wird zweimal wöchentlich eine Sendung im Umfang von 60 bis 90 Minuten neu produziert, die am Montag und Donnerstag jeweils um 18:00 Uhr auf Sendung geht und wird anschließend rund um die Uhr, bis zum Start der neuen Sendung, ausgestrahlt wird.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.415/17-004, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.04.2017, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die WT1 Privatfernsehen GmbH (in der Folge: Antragstellerin) eine Zulassung für digital-terrestrisches Fernsehen für das Programm „WT1“ beginnend mit 20.04.2017.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.04.2017 wurde die Antragstellerin zur Behebung von

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN
ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191
DVR-Nr.: 4009878

Mängeln bzw. zur Ergänzung ihres Antrages aufgefordert.

Diesem Mängelbehebungsauftrag kam die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.04.2017 u.a. durch Vorbringen zur Organisationsstruktur, durch Vorlage einer Planrechnung für die ersten Betriebsjahre sowie durch Vorlage eines Redaktionsstatutes nach.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 373665 h im Firmenbuch beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels.

Gesellschafter der Antragstellerin sind zu 74 % die Holzhey Management und Beteiligungen GmbH und zu 26 % die LT1 Privatfernsehen GmbH.

Die Holzhey Management und Beteiligungen GmbH ist eine zu FN 279420 m beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Sie steht im Alleineigentum der Holzhey Privatstiftung, einer zu FN 170056 h beim Landesgericht Linz eingetragenen Privatstiftung mit Sitz in Linz. Als Stifter fungiert der österreichische Staatsbürger Wolf-Dieter Holzhey.

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz.

Gesellschafter der LT1 Privatfernsehen GmbH sind zu 50 % die wootoo Medien Beteiligungs GmbH, zu 30 % die Holzhey Privatstiftung und zu 20 % die F.X. Hirtreiter GmbH.

Die wootoo Medien Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 303894 d beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Sie steht im Alleineigentum der wootoo Medien Privatstiftung, einer zu FN 303893 b beim Landesgericht Linz eingetragenen Privatstiftung mit Sitz in Linz. Als Stifter fungiert wiederum der österreichische Staatsbürger Wolf-Dieter Holzhey.

Die F.X. Hirtreiter GmbH ist eine zu FN 189624 i beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freinberg. Sie steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Franz Xaver Hirtreiter.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Antragstellerin ist bereits bisher aufgrund aufrechter Anzeigen an die KommAustria gemäß § 9 AMD-G als Veranstalterin des in verschiedenen Kabelnetzen verbreiteten Fernsehprogramms „WT1“ und eines Abrufdienstes tätig.

2.2. Programm

Die Antragstellerin plant, das von ihr bereits bisher als Kabelfernsehprogramm verbreitete Programm aufgrund der beantragten Zulassung ab 20.04.2017 auch terrestrisch zu verbreiten.

Das Programm hat zum überwiegenden Teil regionalen bzw. lokalen Bezug, indem Informationen (Nachrichten aus Politik, Wirtschaft und zu aktuellen Anlässen) sowie Beiträge über Events, Sport, Kultur, Szene, Jugend etc. mit dem Fokus auf den Raum Wels und Wels-Land ausgestrahlt werden. Dabei wird zweimal wöchentlich eine Sendung im Umfang von 60 bis 90 Minuten neu produziert, die am Montag und Donnerstag jeweils um 18:00 Uhr auf Sendung geht und anschließend rund um die Uhr, bis zum Start der neuen Sendung, ausgestrahlt wird. Der Anteil an Eigenproduktionen liegt bei ca. 90 %.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf ihre mehrjährige Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin und ihre bestehenden Mitarbeiter in den Bereichen Redaktionsleitung, Redaktion und Moderation, Produktionsleitung sowie Kamera/Technik/Cut, die allesamt über einschlägige Ausbildungen verfügen bzw. bereits seit Jahren im Bereich der Fernsehveranstaltung tätig sind. Durch die beantragte Zulassung treten insofern – mit Ausnahme der zusätzlichen terrestrischen Verbreitung des bestehenden Programms – keine Änderungen ein.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin unter Bezugnahme auf Planrechnungen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 vor, dass über die Verbreitungs- und Zubringungskosten hinaus keine zusätzlichen Kosten durch die terrestrische Verbreitung zu erwarten seien und davon ausgegangen werden könne, diese Kosten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu erwirtschaften.

Ein in Aussicht genommenes Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.4. Multiplex-Plattform

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C“).

Zwischen der Antragstellerin und der LT1 Privatfernsehen GmbH besteht eine Vereinbarung über die terrestrische Verbreitung des Programms „WT1“ über die der LT1 Privatfernsehen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zugeordnete Multiplex Plattform „MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ ab 20.04.2017 (vorbehaltlich der Umstellung auf DVB-T2 und der erforderlichen behördlichen Bewilligungen).

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2017, KOA 4.215/17-004, wurden der LT1 Privatfernsehen GmbH die Umstellung der genannten Multiplex-Plattform auf den Standard „DVB-T2“ sowie die Einführung des Plattformmodells bewilligt.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.215/17-006, wurde der LT1 Privatfernsehen GmbH die Änderung des Programmbouquets u.a. durch Aufnahme des von der Antragstellerin veranstalteten Programms „WT1“ bewilligt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zur Antragstellerin ergeben sich darüber hinaus aus dem offenen Firmenbuch, die Feststellungen zu ihrer Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin und Veranstalterin eines Abrufdienstes aus den Anzeigen an die KommAustria und den bezughabenden Akten.

Die Feststellungen zur Multiplex-Plattform der LT1 Privatfernsehen GmbH beruhen ebenfalls auf dem vorliegenden Antrag, den zitierten Bescheiden und bezughabenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, eingerichtete KommAustria.

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

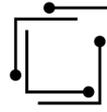
§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) – (7) [...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.



(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*
- 3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*
- 4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*
- 5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,*
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;**
- 6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;*
- 7. das geplante Redaktionsstatut.*

(5) – (6) [...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. *(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) – (9) [...]“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wels, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig.

Die Gesellschafterinnen der Antragstellerin sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Deren Eigentümer sind wiederum österreichische Staatsbürger bzw. zwei Privatstiftungen, deren Stifter österreichischer Staatsbürger ist. Den Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang war insbesondere die langjährige Tätigkeit der Antragstellerin als Kabelfernsehveranstalterin und Veranstalterin eines Abrufdienstes zu berücksichtigen. Ausgehend von der Erfahrung der beteiligten Personen in der Veranstaltung eines Fernsehprogramms erscheint es realistisch, dass die Antragstellerin in der Lage sein wird, das bestehende Programm auch dauerhaft über eine digital-terrestrische Multiplex-Plattform zu veranstalten und die durch die terrestrische Verbreitung des Programmes entstehenden Kosten auch durch Mehreinnahmen (etwa in Form von Förderungen bzw. erhöhter Werbeeinnahmen) abzudecken. Zu berücksichtigen ist sowohl im Hinblick auf die finanziellen als auch auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, dass das Programm auch zukünftig mit dem bereits bestehenden Team produziert werden soll, womit auf die Erfahrung der vorhandenen Mitarbeiter zurückgegriffen werden kann und außer den Verbreitungskosten keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen. Es kann daher auch davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin – sowohl in programmlicher als auch in technischer Hinsicht – über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines terrestrischen Fernsehprogramms verfügt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung der für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Eine Verbreitungsvereinbarung mit der LT1 Privatfernsehen GmbH als Betreiberin der Multiplex-Plattform „MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ wurde vorgelegt. Aus der Bezugnahme auf die Multiplex-Plattform, über die das Programm verbreitet wird, ergibt sich auch das gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G in der Zulassung festzulegende Versorgungsgebiet.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies u.a. die Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 AMD-G (Programmgrundsätze) ist gelungen, zumal auch in diesem Zusammenhang auf die Erfahrung der Antragstellerin in der Veranstaltung eines Kabelfernsehprogramms sowie den Umstand, dass es sich bei der geplanten terrestrischen Verbreitung nur über eine weitere Verbreitung der schon bisher verbreiteten Programminhalte handelt, verwiesen werden kann.

Das in Aussicht genommene Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch – beginnend mit dem beantragten Beginndatum 20.04.2017 – entsprechend festgelegt.

4.3. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die

den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.415/17-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. April 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

WT1 Privatfernsehen GmbH, Ringstraße 30, 4600 Wels, **amtssigniert per E-Mail an d.holzhey@wt1.at**